

Satzung der Stadt Büdingen für ihre Beiräte vom 13. Dezember 2019 (KA vom 21.12.2019 – DS I/922/2019/1/1, 53. SVV vom 11. Dezember 2019), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Beiratssatzung vom 17.12.2020 (AB vom 18.12.2020 - DS I/194/2020/1, 62. SVV vom 20.11.2020)

**Satzung  
der Stadt Büdingen für ihre Beiräte  
Ausländer, Kinder- und Jugend und Senioren  
(Beiratssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Büdingen unterstützt die aktive Teilnahme von Kindern und Jugendlichen, der älteren Generation und der ausländischen Mitbürger am gesellschaftlichen, kulturellen sowie politischen Leben der Stadt und fördert die Partnerschaft zwischen den Generationen. Sie sieht sich verpflichtet, zur Verwirklichung und Verbesserung von Lebensbedingungen für alle Menschen beizutragen. Die Kinder und Jugendlichen sollen ihre Zukunft mitgestalten, den Senioren soll eine möglichst lange Selbstständigkeit gewährleistet werden und die ausländischen Mitbürger sollen ihren kulturellen Hintergrund bewahren können. Allen gilt es, zu jeder Zeit die Achtung und den Schutz der Menschenwürde zu garantieren.

Zur Erreichung der genannten Ziele hält sie die Mitwirkung der in den Beiräten vertretenen Gruppen an der Willensbildung und dem Zustandekommen von Entscheidungen der politischen Gremien der Stadt in entsprechenden Angelegenheiten für unverzichtbar.

**§ 1  
Rechtsstellung**

(1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen und der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Büdingen richtet die Stadt Büdingen folgende Beiräte ein:

- Kinder- und Jugendbeirat
- Seniorenbeirat

Nach § 84 ff. Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist ein Ausländerbeirat einzurichten.

(2) Nach Möglichkeit sollen Mitglieder aus allen Stadtteilen vertreten sein.

- (3) Die Beiräte sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Die Mitarbeit in den Beiräten erfolgt ehrenamtlich.

## § 2

### Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendbeirates und des Seniorenbeirates

- (1) Die Beiräte bestehen aus 7 Mitgliedern. Der Kinder- und Jugendbeirat und der Seniorenbeirat werden für die Dauer von 4 Jahren in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Mehrheitswahl statt, die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel wird durch den Wahlvorstand ausgelost. Es können so viele Stimmen vergeben werden, wie Mandate zu wählen sind.

Für die Wahl des Ausländerbeirates gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Wahlberechtigt für den **Kinder- und Jugendbeirat** sind alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Büdingen im Alter von 12 bis 21 Jahren, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses mindestens 6 Wochen ihren Wohnsitz in Büdingen haben. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Büdingen im Alter von 12 bis 21 Jahren, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz in Büdingen haben. Gewählte Mitglieder und Nachrücker verlieren ihr passives Wahlrecht (Mandat) innerhalb der Wahlzeit nicht durch das Erreichen der Altersgrenze. Die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates findet ausschließlich in elektronischer Form (Online-Wahl) statt.
  - a) Die Wahlberechtigten erhalten unaufgefordert die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten (Wähler-ID und Passwort) und Informationen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlleiter veranlasst die Übersendung der Zugangsdaten und vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Die Wahlberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, vertraulich mit den Zugangsdaten umzugehen.
  - b) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten im Wahlsystem. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen.
  - c) Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die verbindliche Stimmabgabe muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der

Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Der Wähler darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

- e) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert.
- (3) Wahlberechtigt für den **Seniorenbeirat** sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Büdingen, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses seit mindestens 6 Wochen ihren Hauptwohnsitz in Büdingen und am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Büdingen, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Büdingen und am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl des Seniorenbeirates findet ausschließlich durch Briefwahl statt.
- (4) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind unzulässig. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 7 Wahlberechtigten persönlich und eigenhändig unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Wahlvorschläge von bereits im Beirat vertretenen Bewerbern benötigen keine Unterstützungsunterschriften. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (5) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Beirats entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit. Entsprechendes gilt für die restliche Dauer der laufenden Wahlzeit, wenn der Beirat in Folge des Ausscheidens von Vertretern nur noch weniger als drei Mitglieder hat.
- (6) Werden zur Wahl eines Beirates genauso viele Bewerber zugelassen, wie Sitze zu verteilen sind, entfällt die Wahl. Die Bewerber sind mit der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses gewählt.
- (7) Entfällt die Wahl nach Abs. 5, kann der Magistrat innerhalb von 18 Monaten einen erneuten Wahltermin festlegen. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Beirat im Amt. Der Magistrat kann den Beirat bis zur Neuwahl um geeignete Wahlberechtigte, vorzugsweise aus dem Kreis der zugelassenen Wahlberechtigten ergänzen. Bestand zum entfallenen Wahltermin kein Beirat, kann der Magistrat die Mitglieder nach diesen Vorgaben bestimmen.
- (8) Die §§ 31, 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hess. Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- (9) Es wird ein eigenes Wählerverzeichnis erstellt, das Grundlage der Wahlbenachrichtigung ist. Das Wählerverzeichnis wird nicht fortgeschrieben.

- (10) Das Nähere des Wahlverfahrens regelt eine vom Magistrat zu erlassende Wahlordnung.

### § 3

#### Aufgaben und Ziele des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er kann die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten beraten, welche für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Stärkung der Rechte der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft,
  - b) Verbesserung der Lebensqualität im Alter,
  - c) Förderung des Erfahrungsaustausches,
  - d) Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) Zusammenarbeit mit politischen Gremien bzw. Fachgremien,
  - f) Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik in der Stadt.

Hierzu gehören u. a.:

- Einrichtung von Sozialen Diensten und Angeboten
  - Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen für ältere Menschen
  - Bau-, Wohnungs- und Verkehrsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Seniorenwohnanlagen und seniorengerechten Wohnungen - sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld
  - Einbeziehung der älteren Menschen in die Kulturpolitik
- g) Vertretung der Interessen der älteren Menschen in überregionalen Gremien.

### § 4

#### Aufgaben und Ziele des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Stadt Büdingen, die sie betreffen, Berücksichtigung finden.

- (2) Die städtischen Gremien gewährleisten, dass die Meinungen, Anregungen und Ideen der Kinder und Jugendlichen bei der politischen Willensbildung mit einfließen.
- (3) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates gehören insbesondere:
  - a) Die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, den politisch Handelnden und der Stadtverwaltung zu vertreten.
  - b) Durch Vorschläge und Ideen an der Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt mitzuwirken.
  - c) Durch Stellungnahmen und eigenen Vorschlägen in der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen zu den Planungen und Vorhaben der Stadt Büdingen.
  - d) Die Ergebnisse von Partizipationsprojekten und eigenständig durchgeführten Projekten zusammen mit den Betroffenen darzustellen.

#### § 5

#### Aufgaben und Ziele des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat erfüllt die ihm nach §§ 84 ff HGO übertragenen Aufgaben.

#### § 6

#### Vorschlagsrecht

Die Beiräte haben ein Vorschlagsrecht an die städtischen Gremien in allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Soweit städtische Körperschaften nicht selbst zuständig sind, über Vorschläge und Anregungen zu entscheiden, werden die Beiräte hiervon unterrichtet. Die Beiräte können auch selbst Anregungen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und sonstige befaste Träger herantragen.

#### § 7

#### Mitwirkung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat der Stadt Büdingen arbeiten mit den Beiräten eng und vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der Magistrat unterrichtet die Beiräte frühzeitig über geplante Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, soweit diese die Aufgaben des jeweiligen Beirates berühren.
- (3) Der Magistrat hört die Beiräte rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten an.
- (4) Der Magistrat wird über Wünsche und Anregungen aus dem Kreis der vertretenen Bevölkerungsgruppe in angemessenen Abständen informiert.

- (5) Die Mitglieder der Beiräte erhalten zur Information die Einladungen, Sitzungsvorlagen und Protokolle zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung. Dies gilt auch für nichtöffentlich behandelte Tagesordnungspunkte.

#### § 8

##### Sitzungen der Beiräte

- (1) Soweit diese Satzung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend.
- (2) Der Versand der Einladungen und der Unterlagen zu den Sitzungen erfolgt in elektronischer Form. Die Einladungen gelten mit dem Ablauf des Versandtages als zugegangen.
- (3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, § 52 HGO gilt entsprechend. Bei Bedarf können sachkundige Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- (4) Der Bürgermeister, der Erste Stadtrat sowie die Vertreter der einzelnen Fraktionen sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie sind berechtigt zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen. Sie können sich vertreten lassen.

#### § 9

##### Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Magistrat stellt die für die Erfüllung der Aufgaben der Beiräte erforderlichen Arbeitsmittel im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Verfügung, insbesondere geeignete Räumlichkeiten für Sitzungen und Besprechungen. § 27 Hess. Gemeindeordnung (HGO) gilt entsprechend.
- (2) Dem Beirat können Haushaltsmittel zur eigenverantwortlichen Verwendung bereitgestellt werden. Über die Verwendung ist entsprechend und nachprüfbar Buch zu führen. Am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel können für bereits begonnene Projekte in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.
- (3) Eine über den Abs. 1 hinausgehende finanzielle Beteiligung der Stadt Büdingen – z.B. zur Finanzierung von Ausflügen oder Veranstaltungen – ist durch Vereinbarungen, die im Einzelfall der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedarf, möglich.
- (4) Die Beiräte legen nach Abschluss des Haushaltsjahres bis zum 31.03. des Folgejahres dem Magistrat einen kurzen Jahresbericht vor, der der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben wird.

#### § 10

### Partizipationsprojekte des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat organisiert stadtteil-, alters-, geschlechts- und projektbezogene, zeitlich begrenzte Partizipationsprojekte. Diese können u.a. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Schulungen und Ausflüge sein. Hierbei kann der Kinder- und Jugendbeirat von der Jugendarbeit Büdingen unterstützt werden.
- (2) Partizipationsprojekte werden durchgeführt sowohl auf Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirates, der Jugendarbeit Büdingen als auch des Magistrates der Stadt Büdingen oder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Partizipationsprojekte sollen auch für benachteiligte Kinder und Jugendliche durchgeführt werden, denen sich außer im Rahmen des Kinder- und Jugendbeirates keine anderen Beteiligungsmöglichkeiten erschließen.

### § 11

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Seniorenbeiratssatzung sowie die Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat treten mit dem Inkrafttreten dieser Beiratssatzung außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, 13. Dezember.2019

Henrike Strauch  
Erste Stadträtin

\_\_\_\_\_

#### Nichtamtliche Aufstellung:

- Satzung vom 13. Dezember 2019 (KA vom 21.12.2019 – DS I/922/2019/1/1, 53. SVV vom 11. Dezember 2019)
- 1. Satzung zur Änderung der Beiratssatzung vom 28.09.2020 (AB vom 02.10.2020 - DS I/194/2020, 58. SVV vom 28.08.2020)
- 2. Satzung zur Änderung der Beiratssatzung vom 17.12.2020 (AB vom 18.12.2020 - DS I/194/2020/1, 62. SVV vom 20.11.2020)